



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

A) Problem

1. Der Bund hat mit Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz vom 15. Dezember 2006 in verschiedenen Fachgesetzen eingeführt worden waren, in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen. Die bisherigen Sondervorschriften in den Fachgesetzen des Bundes werden nach Ablauf einer Übergangsfrist gestrichen. Für die öffentlich – rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten zwar diese Fachgesetze sowie das BayVwVfG, nicht aber das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Die Rechtsänderungen auf Bundesebene hätten daher zur Folge, dass die im Fachrecht entfallenden Maßgabevorschriften für die bayerischen Behörden nicht mehr anwendbar wären. Um die geltende Rechtslage bei diesen fachgesetzlich angeordneten Planfeststellungsverfahren beizubehalten und um eine Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts weiterhin zu gewährleisten, bedarf das BayVwVfG daher einer Anpassung.
2. Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen.
3. Bisher besteht im BayVwVfG keine Regelung, die in Fällen der öffentlichen oder der ortsüblichen Bekanntmachung in einem Verwaltungsverfahren zusätzlich eine Veröffentlichung im Internet vorschreibt. Durch die Internetnutzung kann die Kenntnisnahme aufgrund des bequemeren Zugangs deutlich erleichtert werden.
4. Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG sieht in der geltenden Fassung eine starre Verzinsung von zu erstattenden Geldleistungen mit sechs v.H. jährlich vor. Zinsschwankungen können deshalb nicht berücksichtigt werden.
5. Anstelle der früheren Rundfunkgebühren werden aufgrund des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags inzwischen Rundfunkbeiträge erhoben. Eine Regelung, die wie bisher bei den Rundfunkgebühren auch bei den nunmehr zu erhebenden Rundfunkbeiträgen ein fakultatives Widerspruchsverfahren eröffnet, fehlt.

B) Lösung

1. Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt worden waren und nunmehr in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, bei Streichung der überflüssig gewordenen Bestimmungen in den Fachplanungsgesetzen zum Ablauf einer Übergangsfrist, übertragen worden sind, werden auch in das BayVwVfG aufgenommen, damit sie in Bayern anwendbar bleiben.
2. Im BayVwVfG werden in Art. 25 allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingefügt. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken.
3. Durch die Aufnahme einer Bestimmung im BayVwVfG über öffentliche Bekanntmachungen im Internet wird geregelt, dass bei einer durch Rechtsvorschrift angeordneten öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung im Verwaltungsverfahren die Behörde den Inhalt auch im Internet veröffentlichen soll. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – deutlich erleichtert. Durch die Soll-Regelung wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen eine Veröffentlichung technisch (noch) nicht möglich ist oder in denen überwiegende Interessen einer Veröffentlichung im Internet entgegenstehen, davon ganz oder teilweise abgesehen werden kann.
4. Die Verzinsungsregelung des Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG wird dynamisiert, indem auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz abgestellt wird.
5. Für die nunmehr anstelle von Rundfunkgebühren zu erhebenden Rundfunkbeiträge wird wie schon bisher für die Rundfunkgebühren ein fakultatives Widerspruchsverfahren vorgesehen.

C) Alternativen

Keine

Das Gesetz dient der Umsetzung von weithin erhobenen Forderungen nach einer Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben sowie der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Dabei ist die weitgehende Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder in Bezug auf die vorliegende Gesetzesänderung Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht.

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

D) Kosten

1. Staat

Die neu eingefügte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann zu einem Mehraufwand der Verwaltung führen, wenn der Vorhabenträger diese Öffentlichkeitsbeteiligung erst durch das Hinwirken der Behörde durchführt. Ein Mehraufwand kann insbesondere damit verbunden sein, die vom Vorhabenträger vorgelegten Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anschließenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist.

Die Regelung über die zusätzliche Veröffentlichung im Internet kann zu einem geringfügigen Mehraufwand führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits jetzt Unterlagen und Informationen – gerade in Planfeststellungsverfahren – im Internet veröffentlicht werden. Zudem handelt es sich um eine Soll-Regelung. Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch zu berücksichtigen, ob die Veröffentlichung im Internet – aufgrund besonderer Umstände im technischen Bereich – einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Die dynamisierte Verzinsungsregelung kann gegenwärtig angesichts des niedrigen Basiszinssatzes Einnahmeverminderungen nach sich ziehen. Wie sich die Regelung zukünftig auf den Staatshaushalt auswirken wird, hängt von der weiteren Zinsentwicklung ab.

2. Kommunen

Die Durchführung einer „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann für die Kommunen als Vorhabenträger zu einem Mehraufwand führen. Andererseits kann aber dieser Mehraufwand durch die Steigerung der Effizienz und die rechtzeitige Lösung oder Verhinderung von Konflikten den Gesamtaufwand für ein Vorhaben reduzieren. Im Übrigen wird die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ nicht verpflichtend vorgegeben, so dass es schon aus diesem Grunde keines Ausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip bedarf.

Die Regelung über die zusätzliche Veröffentlichung im Internet kann auch bei den Kommunen zu einem geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Mehraufwand führen. Dabei ist davon auszugehen, dass mittlerweile jede Kommune über einen eigenen Internetauftritt verfügt. Bereits jetzt werden Unterlagen und Informationen vielfach freiwillig im Internet veröffentlicht. Überdies ist es nach der vorgeschlagenen Regelung zulässig, von der zusätzlichen Internetveröffentlichung abzusehen, wenn diese zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde oder technisch nicht möglich ist. Eine Notwendigkeit zum Konnexitätsausgleich besteht danach nicht.

Die dynamisierte Verzinsungsregelung kann – je nachdem, ob eine Kommune Schuldner oder Gläubiger der zu verzinsenden Forderung ist – sowohl finanzielle Be- als auch Entlastungen zur Folge haben.

3. *Wirtschaft und Bürger*

Für private Vorhabenträger kann die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu einem Mehraufwand führen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, führen diese zu einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen Mehraufwand. Die Regelung zielt aber darauf ab, durch eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Konflikten den Gesamtaufwand zu verringern.

Die dynamisierte Verzinsungsregelung bewirkt gegenwärtig angesichts des niedrigen Basiszinssatzes deutliche Entlastungen für Bürger und Wirtschaft. Wie sich die Regelung zukünftig auswirken wird, hängt von der weiteren Zinsentwicklung ab.

Im Übrigen entstehen keine Mehrbelastungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – Bay-VwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Art. 25 werden die Worte „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Art. 27a eingefügt:
„Art. 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“
2. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. ³Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. ⁴Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁵Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ⁶Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

- (1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. ²Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ³Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. ⁴Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
 - (2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“
4. In Art. 49a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sechs v.H.“ durch die Worte „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.
 5. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Worte „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“
 - c) Abs. 3a Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“
 - d) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. ⁶Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort „haben,“ die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Worte „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.
- cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:
 „⁷Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Abs. 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.
- h) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“
6. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen“ durch die Worte „denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unwesentlich“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 „3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die entsprechend anzuwenden sind.“
- c) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „entgegenstehen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 „3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“
7. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Worte „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ die Worte „; Art. 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

8. In Art. 78I Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
9. Art. 96a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Vor dem (Zeitpunkt des Inkrafttretens) begonnene Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem (Zeitpunkt des Inkrafttretens) geltenden Fassung weitergeführt. ²Fachgesetzliche Sonderregelungen bleiben unberührt. ³Art. 75 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor dem (Zeitpunkt des Inkrafttretens) erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten Art. 36 bis 38 folgende Fassung:

„Art. 36 Planfeststellung
Art. 37 Umweltverträglichkeitsprüfung
Art. 38 Verwaltungsverfahren“
2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 18 Abs. 2a Satz 3, Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 7 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
3. Art. 35 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 38 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

6. In Art. 54 Abs. 6 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

7. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

8. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Innern“ werden die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

c) Die Worte „Landkreisverbands Bayern“ werden durch die Worte „Bayerischen Landkreistags“ ersetzt.

9. In Art. 61 Abs. 1, Art. 62a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Art. 64 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-I-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird das Wort „Rundfunkgebührenrechts“ durch das Wort „Rundfunkabgabenrechts“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVBl S. 578), wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten Art. 12 bis 15 folgende Fassung:
„Art. 12 bis 15 (aufgehoben)“
2. Art. 12 und 15 werden aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) überführte die Bestimmungen des 2007 außer Kraft getretenen und nur in den neuen Ländern sowie im Land Berlin geltenden Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) in sechs Fachplanungsgesetze. Damit sollte bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden. In den wichtigsten Fachgesetzen wurden dafür weitgehend gleichlautende Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren in den Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder, einschließlich des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayVwVfG), abweichen oder diese ergänzen. Betroffen waren das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPIG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Um das geplante Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können, wurde mit dem Gesetz bewusst von dem Grundsatz abgewichen, Verfahren in den Verwaltungsgesetzen als den zentralen Kodifikationen des Verfahrensrechts zu regeln.

Jedoch haben Deutscher Bundestag und Bundesrat zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern.

So heißt es in einer Entschließung des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 16/3158), die in der Sitzung vom 27. Oktober 2006 angenommen wurde:

- „1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.
2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.
3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsgesetzen der Länder einsetzen.“

Der Bundesrat schloss sich dem an und forderte in einer eigenen Entschließung am 24. November 2006 ebenfalls, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsgesetz zu übernehmen (BR-Drs. 764/06 B).

Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt.

Der Bund hat durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVer-einhG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) die verallgemeinerungsfähigen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt wurden, in das Verwaltungsgesetz des Bundes (VwVfG) übertragen. Zur Rechtsvereinheitlichung und Normenreduzierung ist im Gegenzug eine Streichung der dann nicht mehr erforderlichen Maßgabevorschriften in den betroffenen Fachgesetzen vorgesehen, wobei durch ein verzögertes Inkrafttreten den Ländern Zeit zur Anpassung ihrer Verwaltungsgesetze gegeben wurde. Lediglich die wegen der Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts erforderlichen und nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderregelungen bleiben in den Fachgesetzen erhalten.

Für die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten zwar die

genannten Fachgesetze. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes findet dagegen keine Anwendung. Vielmehr richtet sich die Verwaltungstätigkeit bayerischer Behörden nach dem BayVwVfG (§ 1 Abs. 3 VwVfG des Bundes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Rechtsänderungen auf Bundesebene hätten daher zur Folge, dass die in den Fachplanungsgesetzen entfallenden Maßgabevorschriften für bayerische Behörden nicht mehr anwendbar wären. Um die geltende Rechtslage in Bezug auf die in diesen Fachgesetzen angeordneten Planfeststellungsverfahren beizubehalten, bedarf das BayVwVfG einer Anpassung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die bewährten Regelungen den bayerischen Behörden auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter betreffen können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt.

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorgesehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substanziellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die

Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Ein Bedürfnis für derartige Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nicht nur bei planfeststellungspflichtigen, also vor allem raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben, deren mögliche Auswirkungen über ihre unmittelbare Nachbarschaft hinausgehen, etwa beim Bau von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Bislang sieht das BayVwVfG noch keine ausdrückliche Regelung für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren, die in den Fachplanungsgesetzen des Bundes entfallen, werden in das BayVwVfG übertragen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Weitgehende verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutzvereinigungen) mit den Betroffenen

Verfahrensrechtlich werden die nach den Fachgesetzen zu beteiligenden Vereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt. Es ist eine abstrakte Regelung vorgesehen, die an die Rechtsbehelfsbefugnis anknüpft. Die Regelungen zielen auf die klagebefugten anerkannten Umweltvereinigungen – einschließlich Naturschutzvereinigungen – ab, ohne diese zu benennen. Mit der fristgebundenen Beteiligung der Vereinigungen ist eine Präklusionswirkung nach Fristablauf – entsprechend den Einwendungen der Betroffenen – und damit eine Verfahrensbeschleunigung verbunden.

Fristgebundene Durchführung des Anhörungsverfahrens

Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt (Art. 73 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 9 BayVwVfG).

Ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion

Die Regelung über die Behördenpräklusion (Art. 73 Abs. 3a Satz 2 BayVwVfG) wird neu gefasst. Bisher werden nach dem Erörterungstermin ein-

gehende Stellungnahmen von Behörden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, der Planfeststellungsbehörde sind die vorgebrachten Belange bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sie sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Künftig soll an den Ablauf der den Behörden gesetzten Frist angeknüpft, aber zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, auch in anderen Fällen verfristete Stellungnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Durch die Übernahme dieser Regelungen aus dem Fachplanungsrecht werden die – unter Berufung auf den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erhobenen – Bedenken gegen die bestehende Rechtslage ausgeräumt.

Zulassung der Plangenehmigung für Fälle nur unwesentlicher Beeinträchtigung

Zur Verfahrensvereinfachung wird die Plangenehmigung auch für Fälle einer – allerdings nur unwesentlichen – Beeinträchtigung der Rechte anderer zugelassen. In Frage kommen etwa Fälle einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile.

Eine Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses ist allerdings dann nicht möglich, wenn andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung (UVP-pflichtige Vorhaben) vorsehen (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Zustellungsregelung auch für Plangenehmigung

Für die Plangenehmigung besteht nach dem BayVwVfG bislang – im Gegensatz zu den fachgesetzlichen Maßgaben – keine Zustellungspflicht. Diese wird übernommen als Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren.

Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben)

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Nach der Neuregelung liegt ein solcher Fall nicht vor, wenn durch andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG). Die Bestimmung zielt auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) ab.

Ausdehnung der Heilungsmöglichkeit bei Mängeln der Abwägung auch auf Verfahrens- und Formfehler

Mit der Anpassung in Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den Art. 45 und 46 BayVwVfG unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Auch dies dient der Beschleunigung von Verfahren.

2. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren – also vor förmlicher Antragstellung – erfolgen. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, bei dem Vorhabenträger auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Es soll aber keine Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung des Verfahrens geben – diese kann bei Bedarf im Fachrecht angeordnet werden. Die Regelung wird im allgemeinen Teil des BayVwVfG bei den Verfahrensgrundsätzen eingeführt. Sie gilt damit nicht nur für das Planfeststellungsverfahren, sondern für alle Vorhaben mit Auswirkungen auf eine größere Zahl von Betroffenen (z.B. auch bei Anlagengenehmigungen).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst eine

- frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen,
- die Gelegenheit zur Äußerung,
- die Erörterung und
- die Mitteilung der Ergebnisse an die betroffene Öffentlichkeit und die Behörde.

Mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Durchführung wird angesichts der unüberschaubaren Vielfalt verfahrensrechtlicher Fallkonstellationen die erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen von Verwaltung und Wirtschaft werden vermieden.

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgt für mehr Transparenz und Akzeptanz bei Großvorhaben. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass eine möglichst breite und frühzeitige Beteiligung dazu beiträgt, die Entstehung von Konflikten zu vermeiden und bestehende Konflikte zu beseitigen, so dass das eigentliche Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren entlastet und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen reduziert wird. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potenzieller Einwander bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich

größer sein als der Kreis potenzieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und die Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden. Es ist aber möglich, dass sich Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung deutlich verringern, da bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt werden können und Konflikte schon in dieser frühen Phase bereinigt oder gar vermieden werden können.

3. In das BayVwVfG wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei einer durch Rechtsvorschrift angeordneten öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung im Verwaltungsverfahren die Behörde den Inhalt auch im Internet veröffentlichen soll. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme deutlich erleichtert.
4. Soweit der Bund darüber hinaus die Regelung über die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung für Bundesbehörden aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in das VwVfG überführt hat, erfolgte dies lediglich aus systematischen Gründen und ohne inhaltliche Änderungen. Im Landesrecht besteht kein Regelungsbedarf, da bisher kein Erfordernis für eine vergleichbare Bestimmung festgestellt werden konnte und im Übrigen die Rechtsfolge einer unterbliebenen Rechtsbehelfsbelehrung in § 58 VwGO geregelt ist.
5. Weiterhin wird die bisherige starre Verzinsungsregelung des Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG dynamisiert, indem künftig der Basiszinssatz nach § 247 BGB als Bezugsgröße dient. Die Dynamisierung entspricht der Regelung im Bund und den meisten anderen Ländern. Allerdings ist es ausreichend, die Höhe des Zinssatzes auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festzulegen.
6. Mit der Änderung in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO wird sichergestellt, dass unabhängig davon, ob es sich um Rundfunkgebühren oder um Rundfunkbeiträge handelt, fakultativ ein Widerspruchsverfahren möglich ist.
7. Mit diesem Gesetzentwurf wird das BayVwVfG noch nicht an Änderungen angepasst, die der Bund mit Gesetz zur Förderung der elektroni-

schen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) getroffen hat und die in nicht unwesentlichen Teilen zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Insoweit sollen entsprechende Regelungen einer bayerischen E-Government-Initiative vorbehalten bleiben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die Verpflichtung, auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken, kann einheitlich für alle Behörden nur erreicht werden, wenn eine gesetzliche Regelung geschaffen wird. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Bestimmung, wonach bei einer durch Rechtsvorschrift angeordneten öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung im Verwaltungsverfahren die Behörde den Inhalt auch im Internet veröffentlichen soll. Will man die Informationsmöglichkeiten für die Bürger und die Öffentlichkeit insgesamt und nicht nur punktuell verbessern, so ist die gesetzliche Regelung erforderlich.

Im Hinblick auf die Aufnahme der genannten neuen Bestimmungen werden zur Vermeidung einer Erweiterung des Normenbestands die obsolet gewordenen Vorschriften der Art. 12 und 15 LStVG aufgehoben.

Die Übernahme der verfahrensbeschleunigenden und -vereinfachenden Regelungen aus dem Fachrecht des Bundes in das BayVwVfG ist zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass die entsprechenden Regelungen infolge der Änderungen im Fachrecht des Bundes ab dem 1. Juni 2015 durch bayerische Behörden nicht mehr angewendet werden können. Die bisher geltende Rechtslage wird nicht geändert, sondern nur beibehalten. Dabei wird der Bestand von Normen dadurch reduziert, dass die bislang in verschiedenen Fachplanungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen in einer Stammnorm zusammengeführt werden.

Eine Änderung der Verzinsungsregelung kann nur durch Gesetz erfolgen.

Die Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind insoweit zwingend erforderlich, als es an die vom Landtag bestätigte Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten hinsichtlich der Umressortierung in der Staatsregierung anzupassen ist.

Wie bei den bisherigen Rundfunkgebühren kann auch bei den nunmehr zu erhebenden Rundfunkbeiträgen die Regelung zum fakultativen Widerspruchsverfahren nur durch Gesetz erfolgen. Sie dient dem Interesse der Bürger an einer einfachen und schnellen Korrekturmöglichkeit im Bereich von Massenverfahren und entlastet gleichzeitig die Gerichte.

Die obsolet gewordene Bestimmung in Art. 41 Abs. 4 BayMG kann aufgehoben werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 25 BayVwVfG ergänzt und Art. 27a BayVwVfG neu eingefügt.

Zu Nummer 2 (Art. 25 BayVwVfG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Mit der Ergänzung der Überschrift wird verdeutlicht, dass in dieser Vorschrift die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt ist.

Zu Buchstabe b (Abs. 3)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da das Verwaltungsverfahren somit noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahrensnachweise und dgl. zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach Art. 25 Abs. 2 BayVwVfG bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öff-

entlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn eines Genehmigungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anordnung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits so weit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Damit wird u.a. eine Rechtsgrundlage für eine entsprechend verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Kraftwerksvorhaben geschaffen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art, aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Sätze 3 und 4 beschreiben die Adressaten und die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. „Betroffene Öffentlichkeit“ umfasst alle Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben und das anschließende Verwaltungsverfahren berührt werden können, dessen Vorbereitung oder Förderung die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch das Verwaltungsverfahren berührt wird (vgl. Art. 78g Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG). Der Personenkreis wird damit regelmäßig weiter sein als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Verwaltungsverfahren. Der Vorhabenträger muss aber in der Lage bleiben, den Personenkreis sinnvoll zu begrenzen. Kernpunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgelegte Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten. Die Belange von Menschen mit Behinderung sollten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde und der betroffenen Öffentlichkeit spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann. Die Mitteilung an die betroffene Öffentlichkeit verfolgt den Zweck, dass sich diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zugleich soll damit erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird.

Satz 5 stellt vorsorglich klar, dass auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach diesem Gesetz nicht noch einmal hingewirkt werden muss, wenn eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits erfolgt ist. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgeifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im

Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potenziellen Teilnehmer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

Zu Nummer 3 (Art. 27a BayVwVfG)

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ergänzend auch im Internet erfolgen. Die Vorschrift soll in den Abschnitt „Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Systematik des Gesetzes findet sie mithin Anwendung auf Verwaltungsverfahren i.S.d. Art. 9 BayVwVfG – insbesondere auf Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Sie erfasst daher nicht alle obligatorischen Bekanntmachungen, wie zum Beispiel solche, die im Rahmen der Aufstellung kommunaler Satzungen oder von Rechtsverordnungen vorzunehmen sind, oder sonstige nach der Bayerischen Gemeindeordnung vorgeschriebene Bekanntmachungen.

Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme durch einen bequemerem Zugang deutlich erleichtert. Die Bestimmungen über einen barrierefreien Informationszugang sind dabei zu beachten.

Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.

Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Da durch die Internetveröffentlichung von Unterlagen diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar werden, kann mit der „Soll-Regelung“ auch sichergestellt werden, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z.B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder besondere Datenschutzbelange) entgegenstehen. Datenschutzrechtliche Belange sind in besonderem Maße im Rahmen einer Einzelfallprüfung gerade auch bei ortsüblichen oder öffentlichen Bekanntmachungen

von an Einzelpersonen gerichteten Verwaltungsakten zu beachten.

Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Art. 30 BayVwVfG und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt.

Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine örtliche Tageszeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Zu Nummer 4 (Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG)

Die bisherige starre Verzinsungsbestimmung mit sechs v.H. jährlich ermöglicht es nicht, auf Zinsschwankungen am Kapitalmarkt zu reagieren. Sie wird daher durch eine dynamische Regelung ersetzt, die an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anknüpft, der halbjährlich jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die Zinshöhe beträgt künftig drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Falle der Rückzahlung der Zuwendung sollen durch diesen Zinssatz und die Anknüpfung an den Basiszinssatz zum einen solche finanziellen Vorteile abgeschöpft werden, die der Empfänger bei Anlage auf dem Kapitalmarkt erhalten hätte. Zum anderen wird den Refinanzierungskosten für den Staat und die Kommunen als Zuwendungsgeber Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (Art. 73 BayVwVfG)

Zu Buchstabe a (Abs. 2)

Der Wortlaut wird an den von Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den Art. 63 ff. und 72 ff. BayVwVfG einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Abs. 8 Satz 2 zu.

Zu Buchstabe b (Abs. 3)

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener

Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z.B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Zu Buchstabe c (Abs. 3a)

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen dürfen aber grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Buchstabe d (Abs. 4)

Abs. 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (Satz 1). Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert (Satz 3). Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den nach Satz 1 Betroffenen gleich und erweitern so den Betroffenenbegriff. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise

aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in Verbindung mit § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Abs. 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte, anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Buchstabe e (Abs. 5)

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst.

Zu Buchstabe f (Abs. 6)

Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den

Sätzen 1 und 3 dienen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener.

Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der – bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden – Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe g (Abs. 8)

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Abs. 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die Art. 63 ff. und 72 ff. BayVwVfG verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe h (Abs. 9)

Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen.

Zu Nummer 6 (Art. 74 BayVwVfG)

Zu Buchstabe a (Abs. 4)

Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den betroffenen Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Sind außer an den Träger des Vorhabens über 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen gemäß Abs. 5 durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, mit Wirkung für alle Betroffenen.

Zu Buchstabe b (Abs. 6)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand genutzt werden können.

Die Plangenehmigung soll künftig alle Rechtswirkungen der Planfeststellung haben, also auch die enteignungsrechtliche Vorwirkung, die bisher in Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BayVwVfG ausgenommen war. Die Streichung dieser Ausnahme trägt zur Rechtsvereinheitlichung bei. Bereits bisher sahen die fachrechtlichen Maßgabevorschriften, die durch das Planvereinheitlichungsgesetz in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes überführt worden sind, für die ganz überwiegende Zahl der grundsätzlich planfeststellungspflichtigen Vorhaben vor, dass Plangenehmigungen auch enteignungsrechtliche Vorwirkungen haben. Soweit Fachgesetze gesonderte Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung enthalten, bleibt der Vorrang dieser Regelungen unberührt.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 2 Nummer 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung

selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Die notwendigerweise abstrakte Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach Art. 9 ff. BayVwVfG. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gem. Art. 41 BayVwVfG aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Abs. 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch die Änderung in Abs. 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Buchstabe c (Abs. 7)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 7 (Art. 75 BayVwVfG)**Zu Buchstabe a (Abs. 1a)**

Die Ergänzung in Abs. 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den Art. 45

und 46 BayVwVfG unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung.

Zu Buchstabe b (Abs. 4)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige – Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gem. Art. 77 BayVwVfG auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Zu Nummer 8 (Art. 78I Abs. 1 Satz 6 BayVwVfG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu Nummer 9 (Art. 96a BayVwVfG)

Die neuen Übergangsregelungen in Art. 96a Abs. 2 entsprechen den Regelungen in § 39 AEG, § 24 Abs. 1 und 2 FStrG, § 12 MBPIG und in § 56 Abs. 5 und 6 WaStrG.

Satz 1 trifft eine Übergangsbestimmung für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Planungsverfahren. Sie werden nach den neu geschaffenen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes weitergeführt. Bereits durchgeführte Verfahrensschritte richten sich nach bisherigem Recht und behalten ihre Gültigkeit. Die Präklusion für anerkannte Vereinigungen tritt auch im laufenden Verfahren ein.

Satz 2 stellt klar, dass fachgesetzliche Sonderbestimmungen weiterhin Vorrang vor den Regelungen des BayVwVfG haben.

Durch die Übergangsregelung in Satz 3 findet die Neuregelung in Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG auch auf Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und bei denen die Fünf-Jahresfrist nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG noch nicht abgelaufen ist. Als Beginn der Plandurchführung, der ein Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses verhindert, gilt die erste verwaltungsexterne Umsetzungsmaßnahme ohne Rücksicht auf spätere Unterbrechungen. Daneben erfolgt eine der Rechtssicherheit dienende Klarstellung, dass Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, mit deren Durchführung in einem ersten Umsetzungs-

schritt schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen wurde, trotz einer gegebenenfalls später erfolgten Unterbrechung der Planverwirklichung vor diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit nicht verloren haben. Erfasst sind nur nach außen erkennbare Umsetzungsschritte von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Soweit sich ein Verfahren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes oder des Energiewirtschaftsgesetzes richtet, galten die Neuregelungen im Planfeststellungsrecht bereits aufgrund der bisher in diesen Gesetzen enthaltenen und nunmehr entfallenden Maßgaberegungen. Abs. 2 hat insofern nur klarstellende Funktion.

Zu § 2

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 18 Abs. 2a Satz 3, Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 7 BayStrWG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Ministeriumsbezeichnung (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu Nummer 3 (Art. 35 Abs. 3 BayStrWG)

Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für den Verkehr auf das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann die Mitteilungspflicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (Art. 38 Abs. 2 BayStrWG)

Die Regelung in Art. 38 Abs. 2 BayStrWG entspricht inhaltlich Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5 (Art. 42 Abs. 4 Satz 1 BayStrWG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Ministeriumsbezeichnungen (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu Nummer 6 (Art. 54 Abs. 6 BayStrWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten Ministeriumsbezeichnung (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu Nummer 7 (Art. 58 BayStrWG)

Zu Buchstabe a aa und b (Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderte Ministeriumsbezeichnung (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu Buchstabe a bb (Abs. 1 Satz 2)

Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für den Verkehr auf das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann die Einvernehmensregelung aufgehoben werden.

Zu Nummer 8 (Art. 59 Abs. 3 Satz 2 BayStrWG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Ministeriumsbezeichnungen (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9) und Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 9 (Art. 61 Abs. 1, Art. 62a, Art. 64 BayStrWG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten Ministeriumsbezeichnung (vgl. LT-Drs. 17/8 und 17/9).

Zu § 3**Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Schon nach der bisherigen Rechtslage ist für den Bereich des Rundfunkgebührenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren vorgesehen. Dies soll auch für die seit 1. Januar 2013 aufgrund des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zu erhebenden Rundfunkbeiträge gelten. Mit dem nunmehr verwendeten allgemeinen Begriff des Rundfunkabgabenrechts wird zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die bisherigen Rundfunkgebühren als auch die nach geltender Rechtslage zu erhebenden Rundfunkbeiträge erfasst sein sollen.

Zu § 4**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Die Vorschrift besitzt keinen praktischen Anwendungsbereich mehr. Art. 41 Abs. 4 BayMG findet nur Anwendung auf am 1. August 2003 bereits erteilte Genehmigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung. Genehmigungen werden gemäß Art. 26 Abs. 1 BayMG regelmäßig zeitlich befristet für acht Jahre erteilt, so dass nicht mehr von Genehmigungen im Anwendungsbereich der Norm ausgegangen werden kann.

Zu § 5**Änderung des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes**

Für die beiden aufzuhebenden Vorschriften bestehen zwischenzeitlich keine praktischen Anwendungsbereiche mehr.

Landesgesetzliche Regelungen zu übertragbaren Krankheiten nach Art. 12 LStVG, die über die Beschäftigungsverbote nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hinausgehen, sowie für die Reinlichkeiten in Betrieben nach Art. 15 LStVG sind nicht (mehr) erforderlich.

Zu § 6**Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.